

SILVER SERVER GMBH // LORENZ-MANDL-GASSE 33/1 // A-1180 WIEN
TELEFON 059944 // FAX 059944-9000 // E-MAIL OFFICE@SIL.AT //

//
WWW.SIL.AT

SILVER SERVER



AN / Telekom-Control-Kommission //
ZU HANDEN / Frau Dr. Solé //
FAX / 0043 1 58058 9191 //

VON / Dr. Stefan Köhler //
DURCHWAHL / 1120 //
E-MAIL / skl@sil.at //

BETREFF / M 3/09-73 - Stellungnahme der Silver Server GmbH zum Entwurf einer Vollziehungshandlung //
DATUM / 02.06.2010 //
SEITEN / 6 //

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme vorab per Fax.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Elisabeth Grafeneder

SILVER SERVER



EINSCHREIBEN

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax an 01 58058 9191

Wien, am 02.06.2010

**Betreff: M 3/09-73 – Stellungnahme der Silver Server GmbH zum Entwurf einer
Vollziehungshandlung**

Sehr geehrte Frau Dr. Solé!
Sehr geehrte Herren!

Hiermit möchte die Silver Server GmbH (im Folgenden: Silver Server) gerne fristgerecht zum Entwurf der Vollziehungshandlung in Form von M 3/09-73 Stellung nehmen.

Silver Server hat bereits ausführlich zum wirtschaftlichen Gutachten vom September 2009 (siehe Stellungnahme vom 4.11.2009) und zum Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ (siehe u.a. Vorschläge vom 15.10.2009, vom 16.03.2010 und Stellungnahme zum TA-Rahmenvertrag vom 04.05.2010) Stellung genommen. Leider blieben wesentliche Forderungen und Argumente von Silver Server unberücksichtigt. Im Sinne der Effizienz und um Wiederholungen zu vermeiden, verweist Silver Server auf seine bisherigen Stellungnahmen.

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit werden sich die nachfolgenden Ausführungen an der Struktur des Bescheidentwurfes orientieren.

1. Allgemeines zum Zugangsmarkt

Vorweg möchte Silver Server aus seiner Sicht festhalten, dass – wie bereits im wirtschaftlichen Gutachten vom September 2009 ausgeführt – die Telekom Austria TA AG (im Folgenden: Telekom Austria) auch elf Jahre nach Beginn der Liberalisierung und Öffnung des Monopols nach wie vor über nahezu 100% Marktanteil verfügt. Die Praxiserfahrung von Silver Server zeigt, dass die **Telekom Austria** zwar Verhandlungsbereitschaft signalisiert, aber letztendlich **keine Bereitschaft zeigt, privatrechtliche Einigungen außerhalb der Regulierungsanordnungen und des Standardangebotes abzuschließen**. Klare Bescheidvorgaben sind somit im Sinne der

SILVER SERVER



Rechtssicherheit unerlässlich.

2. Zum Spruch 2.1. a), 2.3.4

Ein unberücksichtigte Forderung von Silver Server ist jene, dass die Telekom Austria verpflichtet wird, **gleichwertigen Zugang zu Leerverrohrungen und unbeschalteten Glasfaserleitungen** anzubieten. Ein subsidiärer Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen ist aus Sicht von Silver Server nicht sinnvoll. Welchen Sinn macht es, ökonomisch und regulatorisch ein weiteres, getrenntes Microduct-Rohr in ein Leerrohr einzubringen und Fasern einzublasen, wenn das Gebäude bereits von Telekom Austria mit unbeschalteten Glasfasern versorgt ist, die frei sind? Die Vermietung von Dark Fiber sollte aus Sicht von Silver Server eine normale Dienstleistung sein und gerade die marktbeherrschende Telekom Austria verpflichtet. Daher ist es weder technisch noch betrieblich erklärbar, warum die selbe Infrastruktur parallel aufgebaut werden muss, die dann ihrerseits größtenteils ungenutzt verbleibt (wenn z.B. vom ANB 72 Fasern in einem 8mm Microduct-Rohr zu einem Gebäude verlegt werden). Aus Sicht von Silver Server kann dies alleinig dazu dienen, die Markteintrittschwelle für ANBs zu erhöhen.

Darüber hinaus verweist Silver Server darauf, dass in der Praxis ein Duct Access aus diversen Gründen wirtschaftlich wenig sinnvoll sein kann. So wenn beispielsweise ein oder mehrere Kabelschächte oder Hauseinführungen gesetzt werden müssen, was mit erheblichen – aus Sicht von Silver Server – unnötig hohen Kosten verbunden wäre. Eine Dark Fiber Übergabe wäre im Regelfall erheblich einfacher und kostengünstiger bereitzustellen. Der Kostenaufwand würde sich bei einer Dark Fiber Überlassung sowohl für die Telekom Austria, als auch für den ANB reduzieren. Silver Server teilt die Ansicht von RTR-Geschäftsführer Dr. Serentschy (siehe <http://derstandard.at/>), dass **vorhandene Infrastruktur und bestehende Kabelanlagen kosteneffizient genutzt werden und der Aufbau von unnötigen Parallelinfrastrukturen weitgehend vermieden soll**.

Aus Sicht von Silver Server spricht noch ein weiterer Punkt für einen obligatorischen Dark Fiber Zugang zur Infrastruktur der Telekom Austria. Durch die Novelle des österreichischen Telekommunikationsgesetzes (TKG) und im Konkreten §§ 8 ff TKG wird die Mitbenutzung von Infrastruktur aller Betreiber erleichtert. Demnach sind alle – auch nicht marktbeherrschende – Infrastrukturbetreiber verpflichtet, auf Nachfrage ein Angebot betreffend die Mitbenutzung von Kabelschächten, Rohren oder Teilen zu legen (vgl § 1a TKG). Diese Ansicht vertritt auch der Geschäftsführer der Regulierungsbehörde RTR-GmbH gegenüber den Medien, wenn er zur TKG-Novelle ausführt: *"Diese regelt nämlich nicht nur das Wegerecht in der Infrastruktur von Telekomunternehmen, sondern auch anderer Organisationen"* (siehe <http://futurezone.orf.at/stories/1630588/>). Angesichts der Tatsache, dass alle Infrastrukturbetreiber grundsätzlich den Zugang zu Ducts und Dark Fiber gleichwertig gemäß §§ 8 ff TKG anzubieten haben, sollten für die marktbeherrschende Telekom Austria entsprechend

SILVER SERVER



strengere Auflagen gelten. Die Telekom Austria sollte somit verpflichtet werden, **Ducts und Dark Fiber Access gleichwertig im Rahmen eines Vorleistungsproduktes und in Form eines Standardangebotes anzubieten**. In weiterer Folge sollte es dem einzelnen ANB freistehen, zwischen einem Duct Access und Dark Fiber Access zu entscheiden. Diese Wahlmöglichkeit ist aus Sicht von Silver Server zu schaffen.

3. Zum Spruch 2.1. b), 2.3.5

Die Telekom Austria wird verpflichtet, ein Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündlung“ anzubieten. Dass eine solche Verpflichtung für die Telekom Austria „im Raum steht“ ist ihr spätestens seit September 2009 bekannt. Nichtsdestotrotz hat die Telekom Austria ein gleichnamiges Vorleistungsprodukt veröffentlicht (siehe Rahmenvertrag der Telekom Austria „Virtuelle Entbündelung“, Version 01), welches weder die Vorgaben des Gutachtens vom September 2009 erfüllt, noch jene des gegenständlichen Bescheides (amtsbekannt). Darüber hinaus hat Silver Server mehrfach ausführlich (zuletzt mit Stellungnahme vom Mai 2010) inhaltliche Vorschläge für das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündlung“ der Regulierungsbehörde übermittelt.

Im Sinne der Klarstellung und ausreichenden Bestimmtheit des gegenständlichen Bescheidentwurfes fordert Silver Server, die Voraussetzungen für das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ detaillierter zu spezifizieren. Hinsichtlich der inhaltlichen Punkte verweist Silver Server auf seine bisherigen Vorschläge und Stellungnahmen zum Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“. Dafür spricht darüber hinaus die erlebte Praxis, dass die Telekom Austria ihre Vorleistungspartner in ihre Netzausbaupläne wenig bis gar nicht einbindet. Trotz mehrfacher Kritik stellt das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ derzeit lediglich ein reines „Bitstreaming Produkt“ dar.

Abschließend ist Silver Server nicht klar, was unter Punkt 7. „*Verkehrsübergabe/-übernahme im Auftrag Dritter.*“ des gegenständlichen Bescheidentwurfes zu verstehen ist. Bedeutet dies die Möglichkeit zum Weiterverkauf von Leistungen an Dritte?

4. Zum Spruch 2.3.3.

Die Telekom Austria wird verpflichtet, **Zugang zu Leerverrohrungen** zu gewähren. Leider ist in der Praxis der isolierte Zugang zu Rohren wenig sinnvoll. Um Leerverrohrungen tatsächlich sinnvoll nutzen zu können, ist der Zugang zu weiteren Infrastrukturbestandteilen notwendig.

Angesichts der Tatsache, dass – wie bereits mehrfach festgestellt – der Marktbeherrscher keinerlei Anreiz hat, zusätzliche Punkte oder offene Fragen zu seinem Standardangebot privatrechtlich zu vereinbaren, sind die Verpflichtungen des gegenständlichen Bescheidentwurfes zu kurz gegriffen. **Zugang zu Leerverrohrungen impliziert** aus Sicht von Silver Server zumindest auch **den Zugang zu Schächten, Verbindungsgängen (wie z.B. „Dückerhängen“), Übergabeverteiltern,**

SILVER SERVER



Hauseinführungen sowie Platz zum Ablegen von Muffen und Kabeln. Folglich fordert Silver Server eine entsprechende Klarstellung im Bescheidentwurf.

5. Zum Spruch 2.3.4.

Die vom Bescheidentwurf angeordnete Strecke HVt – KVz/HsVT betreffend den Zugang zu Leerverrohrungen greift zu kurz bzw. birgt einige Rechtsunsicherheit. Was ist, wenn kein Hausverteiler existiert? Endet die Verpflichtung der Telekom Austria dann beim KVz, obwohl der Kabelkanal z.B. bis zum Haus oder zur Grundstücksgrenze führt? Aus Sicht von Silver Server ist **jedenfalls der Zugang bis zum Rohrende anzubieten**. Andernfalls müsste im o.g. Fall parallel vom KVz bis zum Haus ein weiteres Leerrohr verlegt werden. Ein solcher Zugang ist weder wirtschaftlich sinnvoll noch regulatorisch gewünscht.

Angesichts der Tatsache, dass der Marktbeherrscher keinerlei Anreiz hat, zusätzliche Punkte oder offene Fragen zu seinem Standardangebot privatrechtlich zu vereinbaren, ist eine Klarstellung erforderlich.

6. Zum Spruch 2.4., c)

Silver Server spricht sich iZm den **Entgelten betreffend den Zugang zu Leerverrohrungen und Dark Fiber** gegen den Verweis auf die §§ 8 ff TKG (Mitbenutzung von Infrastruktur) aus. Während §§ 8 ff TKG alle Infrastrukturbetreiber – also auch nicht marktbeherrschende Unternehmen – trifft, geht es gegenständlich um den Zugangsmarkt, in dem die Telekom Austria – auch elf Jahre nach der Marktöffnung – noch immer nahezu 100% Marktanteil hat. Dementsprechend sind die Preise für Duct Access so anzuordnen, dass ein alternativer Betreiber – der in Duct Access investiert und damit ein erhebliches Investitionsrisiko eingeht – auch wettbewerbsfähige Endkundenprodukte anbieten kann. Kostenorientierte auf Vollkosten basierende Duct Access Preise, die einen Margin-Squeeze ermöglichen, würden jeglichen Duct Access von Beginn an ad absurdum führen.

Silver Server fordert daher margin squeeze freie Duct Access und Dark Fiber Access Preise! Weiters geht Silver Server davon aus, dass die Dark Fiber Preise unter jenen von Duct Access liegen, da bei Dark Fiber Access – im Gegensatz zu Duct Access – keine zusätzlichen Leerkapazitäten aufgebaut werden müssen.

7. Nutzung Kollokationsflächen

Silver Server begrüßt ausdrücklich die Ausführungen der Bescheidentwurfsbegründung in Punkt 5.1.2, 2.1., wonach Kollokationsräume nunmehr erweitert genutzt werden können. In der Praxis scheitert diese Nutzung aber teilweise daran, dass zum Beispiel die Telekom Austria diese sinnvolle erweiterte Nutzung dadurch erschwert, indem die Verlegung von in-house Verkabelungen (z.B. zur Verbindung von Kollokationsräumen oder Traforäumen der Wienstrom) verhindert bzw. blockiert wird, obwohl sie

SILVER SERVER



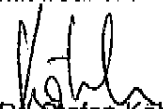
anderen Betreibern bereits nachweislich die Herstellung von Inhouse Verkabelungen gestattet hat (amtsbekannt). Damit zwingt die Telekom Austria Silver Server zu frustrierten Investitionen bzw. weiteren unnötigen rechtlichen Schritten und nützt ihre marktbeherrschende Stellung aus. Insofern ist eine entsprechende Klarstellung im Bescheid gefordert, wonach die Telekom Austria in ihr eigenen Immobilien mit Kollokationsräumen die **Verlegung von In-house Verkabelungen zu gestatten hat**. Bzw. ist diese Klarstellung der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten (inklusive von z.B. notwendigen In-house Verkabelungen) im Spruch des Bescheides selbst notwendig.

8. Fazit

Im Sinne der Rechtssicherheit, Effizienz und zur Vermeidung von weiteren Regulierungsverfahren betreffend die Entbündelungsverpflichtungen der Telekom Austria in Form von Z-Verfahren, erachtet Silver Server die o.g. Klarstellungen im Spruch des Bescheide M 3/09-73 für essentiell und dankt für deren Berücksichtigung.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Stefan Köhler
CLO